

SATZUNGEN

A/ NAME, ZWECK UND MITTEL DES VEREINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein, Landesverein Oberösterreich“ (im folgenden kurz: ÖIAV-LV OÖ genannt), hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich.

§ 2 Zweck

1/ Der ÖIAV-LV OÖ ist ein gemeinnütziger Verein, der die sinngemäße, gefahrlose und für den Menschen nützliche Anwendung der Technik fördern und den Missbrauch derselben soweit wie möglich verhindern soll. Weiterhin soll die technische Allgemeinbildung erhöht werden und die Weiterbildung der Techniker nach dem Abschluss des Studiums gefördert werden. Ebenso soll die Zusammenfassung der Angehörigen des Ingenieur- und Architektenstandes zur Förderung der technischen und baukünstlerischen Belange in wissenschaftlicher, kultureller und gemeinnütziger Hinsicht sowie zur Wahrung gemeinsamer Interessen erfolgen.

2/ Der ÖIAV-LV OÖ strebt die sinngemäße und von Missbrauch freie Anwendung der Technik an und verpflichtet seine Mitglieder, in dieser Hinsicht besondere Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue und Rücksichtnahme auf die menschlichen Belange zu beobachten.

3/ Der ÖIAV-LV OÖ soll durch Aufnahme von Mitgliedervereinen eine Dachorganisation aller mit Problemen der Technik und der modernen technischen Zivilisation im weiteren Umfang beschäftigter Vereinigungen bilden.

4/ Der ÖIAV – LV OÖ ist bestrebt, das Ansehen des Ingenieur- und Architektenstandes in beruflicher, wissenschaftlicher und ethischer Hinsicht zu heben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

a) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Vertiefung und Erweiterung sowohl des Fachwissens als auch besonders der technischen Allgemeinbildung und der Beziehung zwischen Mensch und Technik durch Erfahrungsaustausch, Vorträge, Tagungen, Studienreisen und sonstige Veranstaltungen, sowie Führung einer Fachbücherei. Der Zutritt zu diesen Veranstaltungen sowie die Benützung der Fachbücherei sind für jedermann frei.

b) Pflege der Beziehung zu anderen Einflussbereichen der Technik insbesondere mit den Hochschulen und ausländischen Vereinigungen.

c) Beteiligung an übernationalen technischen Organisationen und Vereinigungen sowie an deren Veranstaltungen.

d) Erteilung von fachlichen Anregungen und Gutachten an Behörden, öffentlichen Körperschaften und sonstigen Interessierten aufgrund eigener Initiativen oder nach Aufforderung.

e) Versorgung der Presse mit Nachrichten über Probleme, Entwicklung, Sorgen und Gefahren der Technik und über die aktuellen Probleme des Technikerstandes und dessen Nachwuchses.

- f) Förderung des technischen Hochschulunterrichtes und Unterstützung der dafür zuständigen Behörden, Körperschaften, usw.
- g) Unterstützung des technischen Nachwuchses auf jede geeignete Art und Weise.
- h) Herausgabe periodischer Druckschriften und anderer Druckwerke.
- i) Vorbereitung und Beratung der zuständigen öffentlichen Körperschaften bei der Regelung aller mit dem Ingenieur und der Technik zusammenhängenden Fragen.
- j) Beratung und Überwachung von Wettbewerben, Vermittlung bei Streitigkeiten in technischen Angelegenheiten, Bestellung von Schiedsrichtern.
- k) Gesellschaftliche Veranstaltungen kollegialer und repräsentativer Natur.
- l) Veranstaltungen und Förderung frei zugänglicher, allgemein verständlicher Vorträge zur Verbreitung fachtechnischer Kenntnisse und Erhöhung der Wertschätzung technischer Arbeit in der breiten Öffentlichkeit. Veranstaltungen zur Weiterbildung der technischen Fachkräfte nach Abschluss der Studien durch Vorträge, Kurse, Fachzeitschriften und durch Zusammenfassung in Fachgruppen.
- m) Sonstige zur Erreichung dieses Zieles geeignete Maßnahmen und Einrichtungen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) die dem Landesverein OÖ zustehenden Anteile der Mitgliedsbeiträge des ÖIAV (gem.§14)4/ der Satzungen des ÖIAV).
- b) Förderungsbeiträge
- c) Erträgnisse des Vereinsvermögens
- d) Erträgnisse von Veranstaltungen
- e) Spenden und sonstige Einnahmen

Die Verwendung der aufgebrachten Geldmittel für andere als Vereinszwecke (§3) ist unzulässig. Hierbei müssen persönliche und private Interessen unbedingt ausgeschlossen bleiben.

B/ MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der ÖIAV-LV OÖ besteht aus jenen Mitgliedern, die ihren ordentlichen Wohnsitz (Geschäftssitz) oder Studienort im Bereich des Bundeslandes Oberösterreich oder eine sonstige Verbindung zum ÖIAV-LV OÖ haben.

- 1/ Ehrenmitglieder
- 2/ Fördernde Mitglieder
- 3/ Ordentliche Mitglieder
- 4/ Außerordentliche Mitglieder
- 5/ Studentenmitglieder
- 6/ Mitgliedervereine
- 7/ Korrespondierende Mitglieder

ad 1/ Ehrenmitglieder können werden:

Personen, die sich besonders hervorragende Verdienste um die Erreichung der Vereinszwecke erworben haben.

ad 2/ Fördernde Mitglieder können werden:

- a) Personen, die die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen aber eine leitende Berufsstellung auf technischem oder wirtschaftlichem Gebiet innehaben (Persönliche Förderer),
- b) Körperschaften, juristische Personen und Einzelunternehmen (nicht persönliche Förderer). Diese können eine leitende Persönlichkeit tunlichst technischer Fachrichtung zum ständigen Vertreter in Vereinsangelegenheiten bestellen.

ad 3/ Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Ingenieure und Architekten, die ein mit Erfolg abgeschlossenes akademisches Studium an einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule technischer Richtung oder an einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie der Bildenden Künste oder an einer Meisterklasse für Architektur der Akademie für Angewandte Kunst in Wien nachweisen.
- b) Professoren und Dozenten an vorgenannten Universitäten, Hochschulen und Akademien.
- c) Mitglieder der Ingenieurkammern.
- d) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die auf technischem, naturwissenschaftlichem oder baukünstlerischem Gebiet tätig sind oder waren.
- e) Sonstige, technische, naturwissenschaftliche oder baukünstlerische Fachleute mit entsprechender Allgemeinbildung, welche die Voraussetzungen nach a) bis d) zwar nicht erfüllen, aber nachweislich selbstständig bedeutende technische, naturwissenschaftliche oder baukünstlerische Leistungen erbringen oder erbracht haben.

ad 4/ Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Personen, die bereits anderen technischen Vereinen angehören oder bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht zutreffen, die jedoch den Zweck und Aufgaben des Vereines zu unterstützen beabsichtigen.
- b) Personen, die ordentliche Mitglieder eines Mitgliedervereines des ÖIAV oder eines Mitgliedervereines eines seiner Landesvereine sind.

ad 5/ Studentenmitglieder können werden:

Studierende an den unter 3/a) angeführten Universitäten, Hochschulen und Akademien.

ad 6/ Mitgliedervereine können werden:

Technische Fach- oder ähnliche Vereine, denen nach ihren Satzungen Aufgaben im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzungen zukommen.

ad 7/ Korrespondierende Mitglieder können werden:

Im Ausland wohnhafte Personen, die auf technischem, naturwissenschaftlichem und baukünstlerischem Gebiet Hervorragendes geleistet oder zur Förderung der technischen Wissenschaften besonders beigetragen haben.

§ 6/ Aufnahme in den ÖIAV-LV OÖ

1/ Das schriftliche Ansuchen um Aufnahme als Mitglied des ÖIAV-LV OÖ und damit gleichzeitig des ÖIAV ist unter Ausschluss des Nachweises der Erfüllung der Aufnahmebedingungen an den Vorstand des LV OÖ zu richten, sofern sich der Wohn- oder Geschäftssitz des Bewerbers, bei studentischen Bewerbern die Universität, Hochschule oder Akademie, in Oberösterreich befindet; in anderen Fällen an das Präsidium des ÖIAV in Wien.

2/ Die Aufnahme von Mitgliedern vollzieht auf Vorschlag des LV OÖ der Verwaltungsrat des ÖIAV. Sie darf nur auf Empfehlung eines ordentlichen oder korrespondierenden Mitgliedes des ÖIAV erfolgen.

3/ Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Verwaltungsrat des ÖIAV entsprechend den Satzungen des ÖIAV.

4/ Die Abweisung eines Aufnahmeansuchens in den LV OÖ kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

5/ Mitglieder des ÖIAV, die bereits als solche in den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich verziehen, werden Mitglieder des LV OÖ von dem Tag an, an dem der LV OÖ durch den ÖIAV oder einen anderen Landesverein von der Verlegung des Wohn- (Geschäfts-)sitzes oder Studienortes des Mitgliedes in den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich Kenntnis erhält.

6/ Die Aufnahme von Mitgliedervereinen, die in ihrem Wirken örtlich begrenzt sind, erfolgt aufgrund des Vorschlages des LV OÖ vom Verwaltungsrat.

7/ Die ordentlichen Mitglieder eines Mitgliedervereines sind ohne weitere Voraussetzung außerordentliche Mitglieder gem. §5 Abs. 4/b).

8/ Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten nicht für die derzeitigen Mitglieder des Vereines.

§ 7 Recht der Mitglieder

1/ Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern stehen außer ihren Rechten nach den Satzungen noch zu:

- a) Das aktive Wahlrecht in der Hauptversammlung und das passive Wahlrecht in allen Vereinsfunktionen, das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht bei Beschlüssen der Hauptversammlung.
- b) Das Recht der Einsichtnahme in Geschäftsstücke des LV OÖ nach Genehmigung des Vorsitzenden.
- c) Die Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen, Einrichtungen und Begünstigungen des LV OÖ einschließlich der seiner Fachgruppen nach Maßgabe dieser Satzungen.
- d) Die Benützung der Bücherei, der Klubräume und die Entlehnung von Büchern und Zeitschriften.
- e) Der Bezug der Vereinszeitschrift des ÖIAV unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- f) Die Inanspruchnahme des LV OÖ im Rahmen seiner Zweckbestimmung zur Erteilung von Rat und Beistand in Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung.
- g) Das Recht zur Einführung von Gästen bei Vorträgen, Exkursionen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

2/ Den fördernden persönlichen Mitgliedern und den ständigen Vertretern der nicht persönlich fördernden Mitglieder stehen die Rechte nach 1/c)-g) und das aktive und passive Wahlrecht in Ausschüssen und Zweckgruppen technisch-wirtschaftlicher Natur zu.

3/ Außerordentlichen Mitgliedern stehen die Rechte nach 1/c)-g) zu; im Fall des Punktes e) jedoch nur dann, wenn ein einem ordentlichen Mitglied entsprechender Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

4/ Studentischen Mitgliedern stehen die Rechte nach 1/c)-g) zu.

5/ Korrespondierenden Mitgliedern stehen die Rechte nach 1/c)-g) zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1/ Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Förderung des Vereinszweckes
- b) Wahrung des Ansehens des Ingenieur- und Architektenstandes
- c) Befolgung der Satzungen und der Geschäftsordnung des ÖIAV sowie des LV OÖ und der Beschlüsse der gewählten Organe
- d) Gewissenhafte Erfüllung eines angenommenen Amtes
- e) Pünktliche Leistung des vom Verwaltungsrat festgesetzten Mitgliedsbeitrages oder Förderbeitrages.

2/ Ehrenmitglieder, soweit sie keine Ämter übernommen haben, haben gegenüber dem Verein nur die Pflichten gemäß Punkte a) und b).

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1/ Das Ende der Mitgliedschaft und damit der Aufhebung der mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Bezahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge tritt ein durch Beendigung der Mitgliedschaft beim ÖIAV oder durch Verlegung des Wohn-(Geschäfts-)sitzes oder Studienortes außerhalb des Bereiches des Bundeslandes Oberösterreich, so bald diese letztere vom Mitglied dem LV OÖ oder vom LV OÖ dem ÖIAV angezeigt wurde.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im ÖIAV kann erfolgen durch:

- a) Austritt
- b) Ausschließung
- c) Tod
- d) Auflösung einer juristischen Person

2/ Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem LV OÖ oder dem Präsidium nachweislich bekannt zu geben.

3/ Die Ausschließung aus dem Verein kann nur durch den Verwaltungsrat entsprechend den Satzungen des ÖIAV nach Herstellung des Einvernehmens mit dem LV OÖ erfolgen, wegen:

- a) Nichterfüllung der mit der Mitgliedschaft übernommenen Pflichten, insbesondere wegen standeswidrigen Verhaltens, wiederholter Satzungsverletzungen und Nichtzahlung des Mitglieds- bzw. Förderbeitrages trotz wiederholter Mahnung,
- b) eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder durch unehrenhaftes Verhalten begangenen Deliktes. Der Ausschließungsbeschluss ist im Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu fassen und dem Verwaltungsrat zum Beschluss vorzulegen. Gegen diesen Beschluss kann das Schiedsgericht des ÖIAV gerufen werden.

C/ VERWALTUNG UND GLIEDERUNG DES LV OÖ

§ 10 Organe des LV OÖ

- a) der Vorsitzende
- b) die Vereinsleitung
- c) der Vorstand
- d) die Hauptversammlung
- e) der Ehrenrat
- f) die Rechnungsprüfer
- g) die Fachgruppen

Die Tätigkeit in den Organen des LV OÖ erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsleitung und des Vorstandes steht Ersatz ihrer Barauslagen zu.

Der Geschäftsführer und allfällige Bedienstete sind besoldet.

§ 11 Der Vorsitzende

1/ Dem Vorsitzenden, in seiner Vertretung dem ersten oder zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, obliegt die Vertretung des LV OÖ nach außen, der Vorsitz in der Vereinsleitung, im Vorstand und in der Hauptversammlung und die Einberufung derselben. Weiters der Vorsitz bei sonstigen Veranstaltungen des LV OÖ und die Dienstaufsicht über die Vereinsgeschäftsführung (Sekretariat und Vermögensverwaltung).

2/ Dem Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden) obliegt weiters die rechtsverbindliche Zeichnung für den LV OÖ gemeinsam mit einem Mitglied der Vereinsleitung oder dem Geschäftsführer. Schriftstücke, aus denen Verpflichtungen dem LV OÖ nicht erwachsen, kann er allein unterfertigen oder die Einzelunterfertigung einem Mitglied der Vereinsleitung oder dem Geschäftsführer übertragen.

§ 12 Die Vereinsleitung

1/ Die Vereinsleitung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan obliegen, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie ordnungsgemäße und sparsame Vermögensverwaltung.

2/ Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Vorsitzenden-Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.

3/ Der Geschäftsführer wohnt den nach Bedarf anzuberaumenden Sitzungen der Vereinsleitung beratend bei.

4/ Die Mitglieder der Vereinsleitung werden für die Funktionsdauer von 3 Jahren in gesonderten Wahlgängen, über Vorschlag des Vorstandes in die Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter in der gleichen Funktion ist nur über einen vorausgegangenen besonderen Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3-Mehrheit zu fassen ist, zulässig. Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung ist ohne Einschränkung zulässig.

5/ Die nach Bedarf anzuberaumenden Sitzungen der Vereinsleitung sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Der Vorstand

1/ Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Die Erlassung einer Geschäftsordnung (GO)
- b) Die Festlegung des Veranstaltungsprogramms des LV OÖ und dessen Durchführung
- c) Vorschläge auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser und der Satzungen des ÖIAV
- d) Die Erstattung von Vorschlägen für die Neuwahl des Organe des LV OÖ an die Hauptversammlung
- e) Die Bestellung der Vertreter (Verwaltungsräte) in den Verwaltungsrat des ÖIAV und sonstiger allfälliger Delegationen
- f) Die Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags an die Hauptversammlung
- g) Alle Antragstellungen an die Hauptversammlung
- h) Genehmigung von Anschaffungen soweit sie im Einzelfall einen Wert von 10% aller Mitgliedsbeiträge übersteigen und von allfälligen Darlehen, Stiftungen, Unterstützungen oder ähnlichen Sonderausgaben, jedoch nur so weit, als die Bedeckung im Jahresvoranschlag gegeben ist.
- i) Alle wichtigen Beschlüsse für die Durchführung von Aufträgen der Hauptversammlung
- j) Formale Satzungsänderungen, so weit sie durch behördliche Vorschriften erforderlich werden
- k) Der Beschluss von Richtlinien für die Vereinsvertreter im Verwaltungsrat des ÖIAV
- l) Beauftragung eines Vorstandsmitgliedes mit dem Amt eines während der Funktionsdauer ausscheidenden Mitgliedes der Vereinsleitung bis zur nächsten Hauptversammlung, die die Ersatzwahl durchzuführen hat, sowie Kooptierung eines anderen ordentlichen Mitgliedes in den Vorstand
- m) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und allfälliger Bediensteter
- n) Antragstellung für die Auflösung des Vereines in der Hauptversammlung

2/ Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Vereinsleitung, der Fachgruppenleiter, gegebenenfalls je einem Delegierten jedes Mitgliedervereines und mindestens 5 Beisitzern.

3/ Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

4/ Der Vorstand wird für eine Funktionsdauer von 3 Jahren in der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl für die darauf folgende Funktionsdauer in dieselbe Funktion im Vorstand ist zulässig.

5/ Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Vereinsleitung und 4 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 14 Die Hauptversammlung

- 1/** Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung
 - c) Die Wahl der Vereinsleitung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Bestellung des Geschäftsführers ist der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen
 - d) Die Bestätigung der Wahl der Fachgruppenleiter
 - e) Beschlüsse über alle Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern über den Vorstand eingebracht wurden.
- 2/** Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3/** Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar bis längstens 30. Juni, statt. Sie ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) zumindest 2 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuberufen. Jede weitere Hauptversammlung wird als außerordentliche bezeichnet. Eine solche muss über Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder mit der von den Initiatoren beantragten Tagesordnung einberufen werden.
- 4/** Kommt der Vorsitzende (Stellvertreter) der Einberufung einer Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung nicht rechtzeitig nach, hat der Geschäftsführer nach nachweislicher Information an den Vorsitzenden (Stellvertreter) diese einzuberufen.
- 5/** Anträge jeder Art, die vorher nicht im Vorstand behandelt wurden, werden in der Hauptversammlung nur beraten. Über sie können aber keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 15 Die Fachgruppen

- 1/** Zur Förderung des Erfahrungsaustausches, der Forschung und Gemeinschaftsarbeit auf einem engeren Fachgebiet werden Fachgruppen gebildet. Die Fachgruppenorganisation ist mit der des ÖIAV zu koordinieren.
- 2/** Jede Fachgruppe muss einen Leiter und einen Leiter-Stellvertreter haben, die von den Fachgruppenmitgliedern persönlich oder schriftlich gewählt werden. Die Wahl des Fachgruppenleiters bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- 3/** Die Funktionsdauer des Fachgruppenleiters und seines Stellvertreters beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl für eine darauf folgende Funktionsperiode in derselben Funktion ist zulässig.
- 4/** Die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe sind rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Wahl in geeigneter schriftlicher Form (z.B. Mitteilungsblatt des LV OÖ, Rundschreiben, Telefax, E-Mail, etc.) von der Wahl und dem Wahlstichtag durch den Geschäftsführer in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Ausschüsse

- 1/** Für die Beratung bestimmter Einzelaufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.
- 2/** Jeder Ausschuss besteht mindestens aus einem Obmann, einem Obmannstellvertreter und einem Schriftführer. Diese müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 17 Der Ehrenrat

- 1/** Alle aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern, Förderern usw. entspringenden Streitigkeiten, die nicht unmittelbar auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen ausgetragen werden können und nicht bei einem Schiedsgericht des ÖIAV in Behandlung

stehen, sind durch einen Ehrenrat des LV OÖ zu schlichten. Dieser ist beim Vorstand des LV OÖ unter Darlegung der Streitgespräche schriftlich anzufordern.

2/ Die Entscheidung des Ehrenrates, der an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden ist, muss binnen 6 Monaten vom Tage der Anrufung gefällt werden. Eine Berufung oder weitere Klageführung ist nur beim Schiedsgericht des ÖIAV möglich.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

1/ Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖIAV-LV OÖ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung zu berichten.

2/ Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer jeweils für 3 Jahre, die keinem leitenden Organ des LV OÖ angehören dürfen.

§ 19 Wahlen und Beschlüsse

1/ Eine Wahl gilt, so weit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, als erfolgt, wenn für einen Wahlwerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, findet eine Stichwahl statt. Die Mitglieder der Vereinsleitung müssen in gesonderten Wahlgängen gewählt werden.

2/ Beschlüsse werden, so weit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt mit.

3/ Eine Abänderung der Satzungen kann nur mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen in der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der genau abgefasste Antrag im Vorstand vorher eingebracht und in der Einladung zur darüber beschließenden Hauptversammlung im Wortlaut bekannt gegeben worden ist. Satzungsänderungen müssen vom Verwaltungsrat des ÖIAV ausdrücklich gebilligt werden.

§ 20 Die Geschäftsordnung

Einzelheiten über die Verwaltung der LV OÖ können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des LV OÖ geregelt werden.

§ 21 Auflösung des Vereines

1/ Der Beschluss zur Auflösung des LV OÖ bedarf in der Hauptversammlung der 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Den Antrag hat der Vorstand zu stellen. Auch im Vorstand ist hierzu eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

2/ Im übrigen gelten für die Herbeiführung des Beschlusses zur Auflösung die Bestimmungen über eine Satzungsänderung sinngemäß.

3/ Im Falle der freiwilligen Auflösung des LV OÖ ist das Vermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, einem möglichst gleichen Zwecke wie der LV OÖ verfolgenden gemeinnützigen Verein oder einem Hochschul-Stipendiumfonds zuzuführen. Art und Zuwendung entscheidet die Hauptversammlung.

4/ Den einzelnen Mitgliedern steht bei Auflösung jedenfalls keinerlei Anspruch auf Verteilung des Vermögens des LV OÖ zu.